

## KUNDMACHUNG

Gemäß den Bestimmungen des § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBI.Nr. 72/1991 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Althofen beabsichtigt, Teile der Wegparzellen 945 und 947, beide KG Althofen als Öffentliches Gut aufzulassen und den Grundstücken BA 435, BA 441, BA 442, BA 443 zuzuschlagen bzw. einen Teil in Öffentliches Gut zu übernehmen.

Die planliche Darstellung liegt in der Zeit von 16. Jänner 2012 bis 13. Feber 2012 während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Althofen zur allgemeinen Einsichtnahme auf und ist Bestandteil dieser Kundmachung.

Allfällige Einwendungen sind schriftlich in dieser Zeit beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:



*G. Weiherdorfer*

Angeschlagen am: 16.1.2012

Abgenommen am: